

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der das "Biotop Sulzbach"
in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird

§ 1

Aufgrund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

(1) Das "Biotop Sulzbach" in der Gemeinde Pichl bei Wels, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Schutzgebiets und des Schutzzwecks, insbesondere die Wiesenpflege, die Nachpflanzung und Nutzung heimischer hochstämmiger Obstsorten, die Anlage von Wildhecken sowie das Lichthalten von Waldrändern im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten und Befahren des Gebiets im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. das Betreten der Waldflächen;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildfütterungen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. die Errichtung von Informationsbeschilderungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Halbtrockenrasen in Zone 1 ab dem 1. August jeden Jahres;
9. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der übrigen Wiesen und Streuobstwiesen ab dem 1. Juni jeden Jahres;
10. die forstwirtschaftliche Nutzung von Fichte, Lärche und Kiefer;
11. das Auf-Stock-Setzen von Hecken und Feldgehölzen;
12. Maßnahmen zur Abwendung mittelbarer Gefahren durch Bäume im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen